

Hauptsatzung der Gemeinde Regesbostel, Landkreis Harburg

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Regesbostel in seiner Sitzung am 19.01.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§1

Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Regesbostel" und besteht aus den Ortsteilen Regesbostel, Holtorfsbostel und Rahmstorf.
- (2) Die Gemeinde ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Die Gemeinde Regesbostel ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Hollenstedt.

§2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt von Blau und Silber zweimal gespalten eine goldene Dreiknopffibel aus der Völkerwanderungszeit.
- (2) Die Flagge trägt auf einem breiten goldenen Streifen in der Mitte das Gemeindewappen und wird oben und unten von einem schmalen blauen Streifen begleitet.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Regesbostel, Landkreis Harburg".
- (4) Die Verwendung des Namens oder des Wappens ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Regesbostel zulässig.

§3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.000,-- € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500,-- € nicht übersteigt.

§4 Vertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den stellvertretenden Bürgermeister vertreten.
- (2) In Verwaltungsangelegenheiten wird der Bürgermeister durch den „Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters“ vertreten, der vom Rat berufen wird.
- (3) Der Bürgermeister kann andere Bedienstete mit der Erfüllung bestimmter Verwaltungsaufgaben in seiner Vertretung beauftragen.

§5 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften für förmliche Beteiligungs- und Anhörungs-verfahren bleiben unberührt.

§6 Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister unterrichtet darüber den Rat bei für die Gemeinde relevanten Themen.

§7 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im "Amtsblatt für den Landkreis Harburg" veröffentlicht. Auf die Veröffentlichung wird durch Aushang gemäß Abs. 2 hingewiesen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden, soweit nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften eine andere Bekanntmachungsform oder -dauer vorgeschrieben ist, durch Aushang an der amtlichen Gemeindetafel - Standort:

Gemeindehaus, Schulstraße 5 in Regesbostel - und nachrichtlich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen in Regesbostel, Ortsmitte/Nähe Ehrenmal, in Holtorfsbostel, Im Dorf, sowie Stellheide, Hasenallee, und in Rahmstorf, Zum Sand, vorgenommen; die Aushangdauer beträgt 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung sind aktenkundig zu machen.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ratssitzungen sind entsprechend Abs. 2 nach der Ladung der Ratsmitglieder zu veröffentlichen. Abweichend von Abs. 2 endet die Aushangdauer dieser Bekanntmachung mit Ablauf des Sitzungstages.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden nach Abs. 2 durch Aushang an der amtlichen Gemeindetafel vorgenommen.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Gemeindebüro der Gemeinde Regesbostel während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben, bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Für die Auslegungsfrist gilt, die Regelung über die Aushangfrist entsprechend.

§8

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.02.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Regesbostel, 19.01.2017
Gemeinde Regesbostel



Kay Wichmann
Bürgermeister



Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für den LK Harburg Nr. 05 vom 02.02.2017